



Stiftungsposition

Nr. 1/2026

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG)

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG)

Berlin, 20.01.2026

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.500 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Jedes Jahr engagieren sich allein die 60 größten Stiftungen in Deutschland mit mehr als 5 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Registereintrag: R004378.

1. Zum Änderungsgesetz im Allgemeinen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Regierungsanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG) Stellung zu nehmen und begrüßen die damit verbundene Zielsetzung, das HStiftG an die Reform des Stiftungszivilrechts und die Einführung des bundesweiten Stiftungsregisters anzupassen.

Anpassungsbedarf sehen wir noch bei der Neuregelung zur Einordnung von Familienstiftungen, da die Abkehr vom Stiftungsgeschäft zugunsten der Stiftungssatzung ohne Klarstellung des maßgeblichen Zeitpunkts zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Darüber hinaus wird der risikoorientierte Ansatz bei der Prüfung von Jahresabrechnungen grundsätzlich unterstützt, zugleich sollte dieser jedoch mit einer spürbaren Entlastung der Stiftungen selbst, insbesondere im Hinblick auf prüfungsbedingte Kosten, verbunden werden. Die mit der Einführung des Stiftungsregisters einhergehenden Änderungen werden demgegenüber im Grundsatz als sachgerecht bewertet.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1 Zu Art. 1 Nr. 1 – Familienstiftung

Zur Beurteilung der vorgesehenen Neuregelung in § 2 Abs. 3 HStiftG erscheint zunächst eine kurze Einordnung der bundesrechtlichen Ausgangslage geboten:

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Stiftungsgeschäft die konstitutive Willenserklärung des Stifters, die zwingend die Stiftungssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung umfasst (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB). Die Stiftungssatzung ist damit Teil des Stiftungsgeschäfts und bildet bei Errichtung den maßgeblichen rechtlichen Ausgangspunkt. Wenn § 2 Abs. 3 HStiftG künftig nicht mehr an das Stiftungsgeschäft, sondern an die Stiftungssatzung anknüpft, bedarf es daher einer Klarstellung, ob auf die Stiftungssatzung in der Fassung des Stiftungsgeschäfts oder auf die jeweils geltende, nach § 85 Abs. 4 BGB geänderte Satzung abzustellen ist. Ohne eine solche Klarstellung bleibt unklar, ob die Einordnung als Familienstiftung einmalig bei Errichtung erfolgt oder sich durch spätere Satzungsänderungen ändern kann, was neben stiftungs- und aufsichtsrechtlichen auch erhebliche steuerliche Folgen haben kann, insbesondere im Hinblick auf die Erbersatzsteuer sowie das bei Familienstiftungen gewährte Steuerklassenprivileg.

Im Ergebnis ist daher derzeit unklar, ob bereits eine Stiftungssatzung, die nach § 85 Abs. 4 BGB eine spätere Änderung der Destinatäre zulässt, dazu führt, dass schon bei Anerkennung der Stiftung nicht mehr von einer Familienstiftung auszugehen ist, oder ob erst eine tatsächlich vollzogene Satzungsänderung Auswirkungen auf die statusrechtliche Einordnung hat.

2.2 Zu Art. 1 Nr. 3 – Stichprobenprüfung

Wir unterstützen die Abkehr von routinemäßigen Vollprüfungen und die stärkere Fokussierung der Aufsicht auf risikorelevante Fälle. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass der Entwurf bislang vor allem Effizienzgewinne auf Seiten der Verwaltung in den Blick nimmt, ohne eine entsprechende Entlastungswirkung für die Stiftungen selbst deutlich zu machen.

2.3 Begrenzung kostenintensiver Prüfmaßnahmen auf begründete Ausnahmefälle

Die auf Grundlage der in den unverändert gebliebenen § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 HStiftG vorgesehenen Prüfungs- und Anordnungsbefugnisse angeordneten Maßnahmen sind regelmäßig mit erheblichem Kostenaufwand für die Stiftungen verbunden. Vor diesem Hintergrund regen wir ergänzend an, diese Regelungen klar an einen begründeten Anlass zu

knüpfen und damit kostenintensive Prüfmaßnahmen auf Ausnahmefälle zu beschränken. Eine entsprechende Klarstellung würde sicherstellen, dass vertiefte Prüfungen und die Beauftragung sachverständiger Personen nicht routinemäßig, sondern nur dann erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen und mildere Mittel nicht ausreichen. Im Ergebnis würde dies nicht nur dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, sondern neben der Entlastung der Verwaltung zugleich zu einer spürbaren Reduzierung des Kostenaufwands für ordnungsgemäß arbeitende Stiftungen führen.

Vorschlag zur Neufassung des § 6 Abs. 2 HStiftG

„(2) Die Stiftungsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen anfordern sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder sie in Ausnahmefällen bei begründetem Anlass auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.“

Vorschlag zur Neufassung des § 6 Abs. 5 HStiftG

„(5) Die Stiftungsbehörde kann in Ausnahmefällen bei begründetem Anlass verlangen, dass eine Stiftung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte unabhängige Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, kann die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.“

Die weiteren vorgesehenen Änderungen erscheinen aus unserer Sicht gut begründet und tragen zu einer sinnvollen Anpassung des Landesstiftungsrechts an die bundesrechtlichen Vorgaben bei.



Impressum

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.
Karl-Liebnecht-Straße 34 · 10178 Berlin
T. (030) 89 79 47-0

[stiftungen.org](https://www.stiftungen.org)

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2026

Autorinnen und Autoren:

Mattheo Ens, Margit Klar

Kontakt:

Margit Klar

Leiterin Recht und Vermögen
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), FASrR
T. (030) 89 79 47-58

margit.klar@stiftungen.org | recht-vermoegen@stiftungen.org

Mattheo Ens

Referent Recht und Vermögen
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
T. (030) 89 79 47-60

mattheo.ens@stiftungen.org | recht-vermoegen@stiftungen.org